

Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Frau Steffi Lemke, MdB
Stresemannstraße 128
10117 Berlin

Per Mail: ministerbuero@bmuv.bund.de

16. Oktober 2024

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

mit großer Besorgnis hören wir, dass bei der Vorabstimmung der Regierungskoalition zur zivilrechtlichen Umsetzung der RL (EU) 2024/825 zugleich auch über einen europarechtlich nicht geforderten Gesetzentwurf zur Einführung einer „*allgemeinen Bestätigungslösung für telefonisch geschlossene Verträge*“ entschieden werden soll.

Der Zentralverband der deutschen Werbewirtschaft (ZAW) unterstützt Maßnahmen, die den berechtigten Anliegen des Verbraucherschutzes in einem ausgewogenen Verhältnis Rechnung tragen. Wir bitten Sie jedoch eindringlich, die Thematik einer nationalen „Bestätigungslösung“ von der zeitkritischen Freigabe der Richtlinienumsetzung zu trennen und zurückzustellen.

Das ist angesichts fehlender europäischer Vorgaben nicht nur möglich. Es ist wegen der erheblichen negativen Folgen des vorgeschlagenen Bestätigungsmechanismus für die besonders sensiblen, betroffenen Bereiche der Werbe- und Medienwirtschaft auch notwendig. Für eine solche Zurückstellung sprechen zudem Ergänzungen, einen sinnvollen Schutz der Verbraucher vor untergeschobenen Verträgen zu entwickeln. Die „*allgemeine Bestätigungslösung für telefonisch geschlossene Verträge*“ ist nicht geeignet, die rechtliche Situation der Verbraucher bei untergeschobenen Energieleistungsverträgen zu verbessern. Untergeschobene Stromverträge sind nach einer Erhebung des vzvb im September 2024 wesentliche Probleme der Verbraucher.

Mit der Einführung eines Bestätigungsvorbehalts für telefonisch abgeschlossene Verbraucherträge unter den Voraussetzungen, die der Bundesrat im Jahr 2021 vorgeschlagen hat (damals § 312c Abs. 3 bis 5 – neu – BGB), wird die Rechtsposition der Verbraucher bei untergeschobenen Verträgen nicht gestärkt. Ein solcher Vertrag ist bereits nach geltender Rechtslage nicht zustande gekommen, daran ändert auch eine zusätzliche fehlende Bestätigung nichts. Der Verbraucher muss dennoch tätig werden, weil ein Lieferantenwechsel trotz fehlendem Vertrag erfolgt ist. In diesen in der Praxis bedeutsamen Fällen bewirkt die „*allgemeine Bestätigungslösung für telefonisch geschlossene Verträge*“ nichts für den Verbraucher, schädigt aber die Werbe- und Medienwirtschaft.

- Die Einführung einer allgemeinen Bestätigungslösung wird Verbraucher vor Telefonbetrügern nicht schützen. Bei untergeschobenen Verträgen ist bereits nach geltender Rechtslage kein Vertrag zustande gekommen. Eine „Bestätigungslösung“, auch eine maximal breite, verbessert die Rechtsposition der Verbraucher daher nicht.
- Die juristische Scheinsicherheit, für die Bestätigungsvorbehalte stehen, hat zugleich einen hohen Preis. Angesichts der damit herbeiregulierten Überkomplexität des Verbrauchertragsrechts würden Verbraucher verunsichert und die ohnehin unter dem hohen Bürokratiedruck leidenden Unternehmen erheblich weiter belastet – mit zusätzlichem Nachweis- und Umsetzungsaufwand auch für jeden bislang wirksam geschlossenen Vertrag.

- Die Einführung einer sogenannten Bestätigungslösung ist nicht notwendig und gemessen an dem Vorhaben, Bürokratie abzubauen, kontraproduktiv. Der Gesetzgeber sorgt bereits mit § 7 UWG für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den schützenswerten Interessen der Verbraucher und denen der werbenden Unternehmen. Das Erfordernis einer nachträglichen, formgebundenen Bestätigung für Verträge, die aufgrund zuvor erteilter ausdrücklicher Einwilligung zur telefonischen Kontaktaufnahme auf einem vollkommen rechtmäßigen (§ 7 UWG) und ausführlich zu dokumentierenden (§ 7a UWG) unternehmerischen Handeln basieren, würde solche (oftmals benötigten) Aktivitäten weiter erheblich verkomplizieren und vielfach verunmöglichen.
- Telefonmarketing ist ein unverzichtbarer Kommunikationskanal für die heutige Marktwirtschaft, in der Unternehmen *und* Verbraucher nach wie vor einen Teil ihrer Kommunikation fernmündlich abwickeln. Die Tatsache, dass dieses Kommunikationsmittel nicht nur für legitimes und legales Direktmarketing genutzt, sondern auch betrügerisch eingesetzt werden kann, darf nicht dazu führen, dass der Gesetzgeber die ohnehin schon sehr restriktive Gesetzeslage so verschärft, dass dieser Kommunikationskanal nicht mehr genutzt werden kann.

Wir appellieren an Sie, im Hinblick auf untergeschobene Verträge eine angemessene Regelung ohne den Zeitdruck europäischer Umsetzungsverpflichtungen anzugehen. Einen allumfassenden Bestätigungsvorbehalts für sämtliche telefonisch abgeschlossenen Verträge in einer Zeit, in der Wirtschaft, Medien und Gesellschaft unter enormem Druck stehen einzuführen, ist der falsche Weg.

Gerne stehen wir für einen Austausch zur Verfügung.

Im Namen der hier aufgeführten Verbände,

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Präsident

Zentralverband der deutschen Werbewirtschaft e.V.



Bundesverband
Digitalpublisher und
Zeitungsverleger

